

Kurztitel

Automationsunterstützte Übermittlung von Daten - GrEStG 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 188/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 156/2015

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

18.03.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 9

Text

§ 7. (1) Wird bei den Daten einer Grunderwerbsteueranmeldung bzw. den beigefügten Daten des Erfassungsbuches ein Fehler festgestellt, ist dies dem Parteienvertreter mitzuteilen.

(2) Die Übermittlung der Daten einer Grunderwerbsteueranmeldung ist dann erfolgt, wenn diese Daten einschließlich der beigefügten Daten des Erfassungsbuches durch die Übermittlungsstelle nicht als fehlerhaft erkannt wurden.